

Satzung für das Kolpinghaus Aachen

Geänderte Fassung, beschlossen am 03.12.2020

§ 1

Der Name, der durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 25. März 1895 mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtung, lautet „Kolpinghaus Aachen“.

Sitz der Einrichtung ist Aachen, Wilhelmsstraße 50-52

Der Verein kann eine Geschäftsadresse am Wohnsitz der jeweiligen Geschäftsführung einrichten.

§ 2

Geschäftsjahr der Rechtspersönlichkeit ist das Kalenderjahr

§ 3

Der Verein Kolpinghaus Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke insbesondere durch Zurverfügungstellung des Hauses und durch die Förderung der Kolpingsfamilien. Zweck des Kolpinghauses Aachen ist, der auf Grund des Generalstatuts des Kolpingwerkes bestehenden Kolpingsfamilie in Aachen ein Heim zu bieten und ihr so die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern und anderen Personen zu erleichtern.

Satzungszwecke für das Kolpinghaus Aachen sind insbesondere:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- c) die Förderung der Religion
- d) die Bewahrung der Schöpfung, insbesondere die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- f) Räumlichkeiten zur Ausübung von (belehrenden) Veranstaltungen und zur Förderung des traditionellen Brauchtums zur Verfügung zu stellen.
- g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Voraussetzung für die Gewährung der vorstehend gewährten Vergünstigung ist, dass die Kolpingsfamilie Aachen im Stammbuch der Deutschen Kolpingsfamilie in Köln eingetragen ist.

§ 4

- a) Der Verein „Kolpinghaus Aachen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Kolpinghaus hat zwei Organe und zwar:

- a) das Kuratorium
- b) den Vorstand

Mitglied des Kuratoriums kann jeder in der Städteregion Aachen wohnende volljährige Bürger sowie Kolpingmitglieder werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Versammlung des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes oder der Kolpingsfamilie Aachen mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder bestätigen die Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung.

Mindestens 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums müssen Kolpingmitglieder sein.

Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) der jeweilige Präses bzw. die geistliche Leitung der Kolpingsfamilie Aachen,
- b) die/der jeweilige Vorsitzende der Kolpingsfamilie Aachen, ist das Amt vakant, die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) zwei vom Vorstand der Kolpingsfamilie Aachen zu benennende Mitglieder des Vorstandes der Kolpingsfamilie Aachen.
- d) ein vom Kolping-Diözesanvorstand benanntes Mitglied.

Die Vorgenannten zu a) bis d) sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie eine dahingehende Annahmeerklärung abgeben.

Die weiteren Mitglieder werden für vier Jahre vom Kuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder soll mindestens 12 betragen und darf 15 nicht übersteigen.

Das Kuratorium des Kolpinghauses Aachen bildet den Schutzbund der Kolpingsfamilie Aachen.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Kuratorium geht verloren durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, durch Ausscheiden aus dem Vorstandsamt der Kolpingsfamilie Aachen, durch das die Person geborenes Mitglied wurde, durch Tod und durch Ablauf der Wahlperiode der gewählten Kuratoriumsmitglieder. Die Wahlperiode endet mit der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Ablauf der vier Jahre.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Versammlung des Kuratoriums. Letztere Bestimmung findet auf die in § 5 genannten geborenen Mitglieder keine Anwendung.

Das auszuschließende Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben/Rückschein in Kenntnis zu setzen. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Nimmt das betroffene Mitglied an der Anhörung zur Beschlussfassung nicht teil, ist der Beschluss über den Ausschluss der Person per Einschreiben/Rückschein zur Kenntnis zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7

Die Versammlung des Kuratoriums wird in Textform durch Brief und/oder E-Mail durch den Vorstand einberufen, mit mindestens einwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Es sind außerdem Versammlungen zu berufen, wenn ein Vorstandsmitglied es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats - und wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird - innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 8

Den Vorsitz in der Versammlung des Kuratoriums führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende. Zur Beschlussfähigkeit ist - außer im Falle des § 19- die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit hat vertagt werden müssen, so ist eine neue Versammlung fristgerecht gemäß § 7 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

§ 9

Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme der/s Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

§ 10

Über die Versammlungen hat die/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren ist. Das Protokoll muss allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung in Kopie zugehen.

§ 11

Das Kolpinghaus Aachen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in als stellvertretender/n Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in.

Der Vorstand sowie die sämtlichen sonstigen Inhaber eines Amtes versehen ihr Amt unentgeltlich; zweckgebundene Ausgaben werden jedoch erstattet.

§ 12

Das Kuratorium wählt auf jeweils vier Jahre

1. die/den Vorsitzende/n des Vorstandes,
2. die/den Schriftführer/in (zugleich als stellvertretende/n Vorsitzende/n),
3. die/den Geschäftsführer/in.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder müssen Kolpingmitglieder sein. Sie sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Kolpingsfamilie Aachen sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten Kuratoriumsversammlung eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.

Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlussfassung, z.B. per E-Mail, ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Beschlussverfahren zustimmen.

§ 13

Die Versammlung des Kuratoriums wählt jährlich in ihrer Sitzung zwei Kassenprüfer/innen, und zwar für die Zeit bis zum Schluss der Versammlung des

nächsten Jahres. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich wenigstens einmal die Kasse und Bücher zu prüfen. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.

§ 14

Der Verein ist eine Einrichtung der Kolpingsfamilie Aachen. Der Verein ist nicht berechtigt, die Kolpingsfamilie Aachen zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten. Die Kolpingsfamilie Aachen haftet nicht für Schulden des Vereins.

Das Kolpinghaus Aachen gehört dem Verband der Kolpinghäuser e.V. an.

§ 15

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, innerhalb des Kolpinghauses das Hausrecht auszuüben und die Interessen des Kolpinghauses nach jeder Richtung hin zu wahren.

§ 16

In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise beschränkt:

1) Er darf ohne Zustimmung des Kuratoriums

- a) über Gebäude und Grundstücke weder verfügen noch solche erwerben,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen.

2) Zum Abschluss und zur Auflösung von Anstellungsverträgen sowie bei Anschaffungen mit einem Wert über 3.000,00 € und zur Führung von Prozessen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums. Im Übrigen ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen bei Rechtsgeschäften, deren Objekte den Wert von 10.000,- € im Einzelfalle übersteigt.

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Zustimmung des Kuratoriums per Rundlaufverfahren eingeholt werden, solange kein Mitglied des Kuratoriums diesem widerspricht.

3) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung (= Ausgabe von Wertpapieren) des gesamten oder eines größeren Teils des Vereinsvermögens, ferner Neu- und Umbauten sowie die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung eines Grundstücks unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland. Eine eventuelle Genehmigung oder

Versagung kann eine Ersatzpflicht nicht begründen.

§ 17

Der/Die Geschäftsführer/in erhält Auftrag und Vollmacht, die Kasse des Kolpinghauses zu führen. Das Kuratorium beschließt das Nähere bezüglich der Kassenführung. Der/Die Geschäftsführer/in hat in der satzungsmäßig vorgesehenen Versammlung des Kuratoriums (siehe § 7) eine Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 18

Der Beschlussfassung des Kuratoriums obliegt, abgesehen von den bereits erwähnten Punkten:

- 1) Die Genehmigung des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer/innen,
- 2) die alljährliche Entlastung des Vorstandes,
- 3) Jede Abänderung der Satzung nach Maßgabe des § 19,
- 4) Die etwaige Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen.

§ 19

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der in einer Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit ist aber in diesem Falle die Anwesenheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Die Bestimmungen des § 8 finden auch in diesem Falle Anwendung. Zur Änderung des Zweckes sowie zur Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen ist die Zustimmung von 4/5 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung, soweit sie sich auf die Verteilung von Gewinnen und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen beziehen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung Köln vorgenommen werden.

§ 20

Im Falle der Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen, sei es durch Beschluss des Kuratoriums, sei es in anderer Weise, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Berichtigung der Schulden, an den gemeinnützigen Rechtsträger Kolpingwerk Diözesanverband Aachen e.V.

Dieser verpflichtet sich, das Vermögen zehn Jahre zu verwalten. Wenn in dieser Zeit eine Neugründung nicht erfolgt, so hat er dasselbe ausschließlich und unmittelbar den in § 3 aufgeführten oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Sollten die Gründe, die zur Auflösung der Einrichtung Kolpinghaus Aachen geführt haben, innerhalb der obengenannten Frist wegfallen, muss das Vermögen seinem ursprünglichen Zweck wieder zurückgegeben werden.

§ 21

- Entfällt ersatzlos-

Anhang zur Satzung

- Entfällt ersatzlos-